



Stadtmarketing- und
Verkehrsverein
Hameln e. V.

S A T Z U N G

des

Stadtmarketing- und
Verkehrsverein Hameln e. V.

in der Fassung
des Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 22. Mai 2019

§ 1

Der Verein führt den Namen Stadtmarketing- und Verkehrsverein Hameln e.V. Sitz des Vereins ist Hameln. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, Tourismus und Stadtmarketing für Hameln zu betreiben und weiter zu entwickeln. Er bündelt die privaten Interessen als Gesellschafter in der Hameln Marketing und Tourismus GmbH und anderen Institutionen.

§ 3

(1) Mitglieder können werden

- a) natürliche, volljährige Personen,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) mit dem Austritt
- c) mit dem Ausschluss

Ein Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 4

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre festgesetzten Jahresbeitrag als Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 6

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch einen Steuerberater vorgenommen.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr jeden Jahres stattfinden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsberichtes)
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - h) Es wird ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter in der Mitgliederversammlung gewählt. Diese werden jedoch nur auf schriftlichen Antrag mindestens eines Mitgliedes tätig. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor der Jahresmitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Rundschreiben einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlichen Antrag von 20 Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes oder auf Beschluss des Vorstandes ebenfalls mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Das Stimmrecht wird nach Mitgliedsbeiträgen gewährt. Je angefangene Tausend Euro Jahresbeitrag ergeben eine Stimme. Die Zahl der Stimmrechte ist auf max. 50 pro Mitglied begrenzt. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Sie sind allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen später gestellten Antrag zur Beratung zuzulassen.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) mindestens drei Beisitzern

Der Vorstand kann weitere Beisitzer vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sofern während der Amtsperiode ein Mitglied ausscheidet, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand des Vereins bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführer dafür zuständig sind.
- (3) Der Vorstand entsendet die Vertreter in die Gremien der Hameln Marketing und Tourismus GmbH und anderer beteiligter Organisationen.
- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand beschließt insbesondere den Wirtschaftsplan des Vereins. Er beschließt über Personaleinstellungen.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf und leitet sie.
- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen, insbesondere der Geschäftsordnung des Vereins. Der Vorsitzende des Vereins erteilt im Einzelfalle dem Geschäftsführer Weisungen.

§ 11

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten je eine Abschrift dieser Niederschriften.

§ 12

Diese Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Soll der Verein aufgelöst werden, so muss bei der Abstimmung über einen solchen Antrag mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hameln zu, die es für satzungsgemäße Zwecke verwenden muss.

§ 13

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Juni 2018 außer Kraft.

Hameln, den 22. Mai 2019